

RS Vwgh 2000/10/24 95/14/0086

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 24.10.2000

Index

32/01 Finanzverfahren allgemeines Abgabenrecht

Norm

BAO §119;

BAO §135;

Rechtssatz

Handlungen der Abgabenbehörde, die in irgend einer Form der Realisierung eines Abgabenanspruches dienen, führen nicht dazu, dass ein Abgabepflichtiger seiner Offenlegungspflicht, Wahrheitspflicht und Anzeigepflicht und damit auch seiner Verpflichtung zur Einreichung von Abgabenerklärungen, enthoben wäre.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2000:1995140086.X02

Im RIS seit

09.02.2001

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at